

Allgemeine Vertragsbedingungen für die entgeltliche Nutzung von Software der x-dms Datenmanagement Systeme auf Zeit

Inhaltsverzeichnis

1. Zustandekommen des Vertrags	1
2. Vertragsgegenstand und Nutzung	2
3. Vergütung.....	2
4. Einräumung und Verlust von Nutzungsrechten.....	2
5. Schutzrechtsverletzungen.....	3
6. Sach- und Rechtsmängelhaftung	3
7. Besondere Regelungen zur Mängelbeseitigung	4
8. Haftung im Übrigen.....	7
9. Laufzeit / Rückgabe.....	8
10. Geheimhaltung	8
11. Schlussbestimmungen	8

x-dms vermietet Software an Kunden („Mieter“) auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese Bedingungen gelten nicht für Dienstleistungen, mit denen die Kunden x-dms beauftragt. Für solche Leistungen gelten gesonderte, speziell für solche Zwecke entwickelte Bedingungen.

Software:

Gemeint ist die näher bezeichnete vertragsgegenständliche Software/Anwendung/Applikation, die der Vermieter dem Mieter auf Zeit zur Nutzung überlässt.

Version:

Gemeint ist ein bestimmtes Entwicklungsstadium der Software.

1. Zustandekommen des Vertrags

Diese Bedingungen regeln die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag. Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Überlassung von Software auf beschränkte Zeit, wie im Folgenden beschrieben und jeweils zwischen den Parteien in einem Einzelvertrag näher spezifiziert und vereinbart. Ein solcher "Einzelvertrag" kommt wie folgt zustande: x-dms bietet ihren (potentiellen) Kunden u.a. die Überlassung näher bezeichneter Software/Applikation auf Zeit zu entsprechenden Preisen in einem Angebot an. Mit der Bestellung der in dem Angebot vorgeschlagenen Leistungen nimmt der Mieter das Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit der x-dms an. Die durch die x-dms daraufhin generierte Auftragsbestätigung gibt den Vertragsinhalt

wieder. Der Mietvertrag kommt mit Empfang der Bestellung oder spätestens mit Zurverfügungstellung des Zugangs zur Software zustande.

2. Vertragsgegenstand und Nutzung

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung der im Einzelvertrag näher bezeichneten Software auf beschränkte Zeit.

Die Software wird dem Mieter als Zugang zur Nutzung des Systems (Hosting-Betrieb) zur Verfügung gestellt. Der Mieter stellt der x-dms nach Vertragsschluss unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die die x-dms benötigt, um dem Mieter den Zugang zur Software einzurichten.

Eine Installation der Software ist nicht erforderlich, da diese in einem Web-Browser lauffähig ist.

Schulungen zur Nutzung der Software sowie weitere Dienstleistungen können vom Mieter gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.

3. Vergütung

Der Mieter zahlt für die Überlassung der Software eine gemäß Einzelvertrag vereinbarte monatlich Miete.

Die Abrechnung der Miete erfolgt vertragsmonatlich im Voraus. Die Miete wird mit erstmals mit Abschluss des Vertrages fällig.

Sofern nicht abweichend geregelt, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang zu zahlen.

x-dms wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Entwicklung sowie Energie, die Nutzung von Cloudleistungen, Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von x-dms die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. x-dms wird die Mieter über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

Alle Entgelte werden in Euro angegeben und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Einräumung und Verlust von Nutzungsrechten

Der Mieter ist für die Laufzeit des Vertrages berechtigt, die Software zur Nutzung auf der vertraglich vereinbarten Anzahl von Anwendern zu verwenden.

Die Parteien können die Anzahl der Zugriffsberechtigten als „Nutzeranzahl“ vereinbaren:

Auf die Software dürfen nur benannte Nutzer, die die Software als Endanwender nutzen, zugreifen. Der Mieter benennt die entsprechende Anzahl von Personen, die die Software über das Internet/Netzwerk nutzen dürfen. Andere als die benannten Personen dürfen die Software nicht nutzen. Der Mieter ist berechtigt, benannte Personen durch andere zu ersetzen. Das Entfernen der

Nutzerkonten nicht mehr berechtigter Personen und das Hinzufügen von Nutzerkonten für neue berechnigte Personen gilt als solche Änderungsanzeige. Die Einräumung weiterer Zugriffsrechte ist gegen entsprechende Miete möglich.

Der Mieter darf die Software an Dritte weder veräußern, noch weitervermieten oder verleasen.

Der Mieter ist nicht berechnigt, die vorhandenen Schutzmechanismen des Programms gegen eine unberechnigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen.

JEDER NACH DIESEM VERTRAG NICHT GESTATTETE VERSUCH DER VERVIELFÄLTIGUNG, MODIFIZIERUNG, WEITERVERMIETUNG UND/ODER VERBREITUNG IST NICHTIG UND BEENDET AUTOMATISCH DIE RECHTE DES MIETERS UNTER DIESEM VERTRAG.

5. Schutzrechtsverletzungen

x-dms stellt den Mieter auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von x-dms zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Mieter wird x-dms unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert sie x-dms nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf x-dms – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Mieters – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung

- a.) nach vorheriger Absprache mit dem Mieter Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von deren Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
- b.) für den Mieter die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

6. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Leistungs- und Produktbeschreibung der jeweiligen Version sowie der Beschreibung in der Benutzerdokumentation. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.

x-dms wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

Der Mieter wird x-dms bei der Mangelfeststellung/-beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

7. Besondere Regelungen zur Mängelbeseitigung

§ 1 Leistungsbeschreibung zur Softwarewartung & Support

(1) Voraussetzungen für Softwarewartung & Support

(a) Der Mieter nennt x-dms einen Verantwortlichen/Administrator mit zugehöriger E-Mail-Adresse, über die der Kontakt mit dem Support in der Folge ausschließlich stattfinden wird. Ein Anspruch auf Support besteht nur dann, wenn diese Administratoren als solche vorher grundlegend im Hinblick auf die Software geschult wurden.

(b) Bei Funktionsausfällen, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software wird der Mieter die Ausnahme per E-Mail melden.

(2) Inhalt und Umfang der Wartung bzw. des Supports

x-dms erbringt die geschuldete Mängelbeseitigung in Form von Wartungs- und Supportleistungen durch eigenes, oder im Rahmen einer Unterbeauftragung verpflichtetes, qualifiziertes Fachpersonal. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

Für den Umfang der Wartungsleistungen gilt folgendes:

(a) Inhalt von Softwarewartung bzw. Support sind die Lieferung von Updates, um die Software auf dem neuesten Stand zu halten, Störungen vorzubeugen und bekannte Anwendungsprobleme zu lösen. Soweit ein entsprechendes Update noch nicht zur Verfügung steht, wird x-dms dem Mieter mögliche Umgehungslösungen zur Vermeidung von Störungen und Anwendungsproblemen beschreiben.

(i) Neue Versionen werden unmittelbar zur Verfügung gestellt.

(ii) Die Fehlerbearbeitung erfolgt über den Support von x-dms. Die von dem Mieter benannten Administratoren erreichen den Support ausschließlich während folgender Service-Zeiten: werktags (Montag bis Freitag) von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (CET) mit Ausnahme von bundesweiten Feiertagen und Feiertagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Diese werden wie Sonntage behandelt.

(iii) Der Support führt die Fehlerbearbeitung auf Basis der von dem Mieter gemeldeten Beschreibung des Fehlers durch. Die Beschreibung des Fehlers durch die von dem Mieter benannten Administratoren, muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: Beschreibung der Benutzerinteraktionen, die zu dem Fehler geführt haben (Reproduktionsanleitung, Beispieldaten, mit denen der Fehler aufgetreten ist, Informationen über Anzahl und Art der Benutzer, bei denen der Fehler auftritt). Der Support wird im Einzelfall weitere Informationen anfordern, die zur Analyse oder Reproduktion des Fehlers erforderlich sind. Auf dieser Grundlage prüft der Support, ob der Fehler bereits bekannt ist, ein Update zur Behebung verfügbar ist, wodurch der Fehler ausgelöst wird und wie der Fehler umgangen werden kann. Der Support kann dazu nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Mieters von diesem bereitgestellte Fernzugänge nutzen, um weitere Informationen für die Fehlerbearbeitung zu ermitteln. x-dms stellt dem Mieter die Informationen über verfügbare Updates zur Lösung des Fehlers sowie die Beschreibung von möglichen Umgehungslösungen zur Vermeidung des Fehlers in Textform zur Verfügung.

(iv) x-dms beseitigt von dem Mieter angezeigte Mängel der Software innerhalb angemessener Zeit und nach Priorität.

(b) x-dms behält sich vor, wegen der sich permanent ändernden Systemlandschaft halbjährlich die Supportankündigung (im Hinblick auf neue Versionen) für das darauffolgende Halbjahr zu

veröffentlichen. Fehler in nicht mehr unterstützten Versionen werden, soweit sie nur durch eine Programmänderung behoben werden können, durch ein Update auf die neuesten Versionen beseitigt. Sofern der Mieter spezifische Anpassungen vorgenommen hat, die nicht standardfähig sind, werden weitere Anpassungen erforderlich, die von der GBTEC AG nach Aufwand abgerechnet werden. Dies gilt auch für die eventuell erforderliche Zusatzsoftware, z.B. Plugins. x-dms weist den Mieter ausdrücklich darauf hin, dass er verpflichtet ist, seine Daten durch virenfreie und aktualisierte Umgebungen (Browser/Betriebssystem) zu schützen und dies gegebenenfalls durch Protokolle nachzuweisen.

(3) Besonderheiten/ Einschränkungen/ Ausschlüsse

(a) Nicht Gegenstand der Wartungsleistungen sind:

-

die Überlassung von neuen Produkten oder Verpflichtungen zur Weiterentwicklung der Software, außer anderes ist ausdrücklich vereinbart;

-

die Installation und Konfiguration der Software und deren Laufzeitumgebung (Betriebssystem/Browser). x-dms wird dem Mieter hierfür auf deren Wunsch ein separates Angebot unterbreiten.

-

die Behebung von Problemen, die durch unsachgemäßen Umgang mit der Software verursacht wurden;

-

die Rettung von Daten des Mieters, es sei denn, der Datenverlust betrifft den ganzen oder überwiegenden Teil der Daten des Mieters und ist von x-dms verschuldet;

-

die Datenrücksicherung, es sei denn, der Datenverlust betrifft den ganzen oder überwiegenden Teil der Daten des Mieters und ist von x-dms verschuldet;

-

individuelle Programmierleistungen, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services, eine geänderte Hardware- und Softwareumgebung sowie an geänderte Betriebsabläufe des Mieters oder von dieser verwendete Drittsoftware;

-

Vor-Ort-Service bei dem Mieter

-

Schulungen

-

Supportleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Software mit von dem Mieter verwendeter Drittsoftware, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind;

-
die Entwicklung einer kundenspezifischen Implementierung wie Skripte, Programme, Konfigurationen und ähnliches;

-
Hilfe zu fachlichen Fragen in Bezug auf Anwendungszwecke des Service.

Leistungen, die über die in diesen vereinbarten AGB-Softwaremiete hinausgehen, können bei x-dms angefragt werden und sind, soweit verfügbar, einzelvertraglich zu vereinbaren und nach Aufwand abzurechnen. Hierzu zählen unter anderem Änderungen an neuen Versionen, die durch kundenspezifische Anpassungen an der Software erforderlich werden. Sofern zwischen x-dms und dem Mieter zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine gültige Vereinbarung über den Stundensatz für vergleichbare Leistungen besteht, findet dieser Stundensatz Anwendung. Anderenfalls gelten die jeweils aktuellen Stundensätze der x-dms.

(c) Sofern x-dms feststellt, dass ein von dem Mieter gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf einen Mangel an der Software von x-dms zurückzuführen ist, ist x-dms berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend anwendbarem Stundensatz zu berechnen.

§ 2 Umgang mit Systemvoraussetzungen

(1) Mit der Nutzung der Software bestätigt der Mieter, dass er die jeweils geltenden Systemvoraussetzungen gelesen, verstanden und als Vertragsbestandteil akzeptiert hat. x-dms schuldet Mängelbeseitigung nur sofern der Mieter die Systemvoraussetzungen erfüllt.

(2) Für die Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit der gemäß jeweils geltenden Systemvoraussetzungen erforderlichen Hard- und/oder Drittsoftware auf Seiten des Mieters ist x-dms nicht verantwortlich.

(3) Wenn die des Mieters verwendete Systemkonfiguration nicht mehr von x-dms empfohlen oder unterstützt wird,

SETZT EIN ANSPRUCH DES MIETERS DARAUFG, WEITER UMFASSENDE WARTUNGSLEISTUNGEN NACH DIESEN BEDINGUNGEN ZU BEZIEHEN VORAUS, DASS ER SEINE SYSTEMKONFIGURATION AUF DIE JEWEILS VON X-DMS EMPFOHLENE BZW. UNTERSTÜTZTE UMSTELLT.

§ 3 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Mieters

(1) Die Software speichert Daten, die von Benutzern bearbeitet bzw. benötigt werden, auf deren Arbeitsplatzsystemen bis die Benutzer ihre Bearbeitung abschließen und die bearbeiteten Daten anderen Benutzern über die Software bereitstellen. Für die Sicherung dieser Daten auf den Arbeitsplatzsystemen der Benutzer ist der Kunde verantwortlich.

(2) x-dms wird sich bei der Fernwartung remote auf den Desktop des Mieters aufschalten, um die Fehler unmittelbar zu beheben. Der Mieter muss hierzu eine Fernservicemöglichkeit zur Verfügung stellen, die einen direkten Zugriff auf alle von ihr verwendeten Rechner, auf denen die vertragsgegenständliche Software installiert ist, beinhaltet. Die genaue Konfiguration ist vorher mit x-dms abzustimmen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass x-dms auf die entsprechenden Systeme so zugreifen kann, dass alle Applikationen per Fernwartung gestartet und, falls erforderlich, Systemänderungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software vorgenommen werden können. Ist

der Mieter nicht in der Lage, eine solche Fernservicemöglichkeit rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, erfolgt eine Abrechnung der von x-dms wahrgenommenen Termine vor Ort nach Aufwand. Hinsichtlich der Verwendung von Fremdsoftware, die auf Nachfrage des Mieters von x-dms zur Verfügung gestellt wurde, gelten insoweit die Vertragsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Welche Fernwartungssoftware genutzt wird, wird zu Vertragsbeginn vereinbart (z.B. TeamViewer, VNC etc.).

Eine Haftung der x-dms hierfür ist ausgeschlossen.

(3) Der Mieter wird x-dms über sämtliche Fehler in der Software unverzüglich, nachdem diese aufgefallen sind, informieren.

(4) Der Mieter wird angemessene Möglichkeiten zur Fehlerbeseitigung (wie das Zulassen von Umgehungslösungen) gewähren und bei der Beseitigung eines Fehlers entsprechend den Erfordernissen unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Zurverfügungstellen einer gedruckten Dokumentation der Probleme, der Zugriffsberechtigung auf Datendateien, Verzeichnisse und Kontrollaufzeichnungen und das Durchführen zusätzlicher Computerläufe zur Nachahmung der Bedingungen zum Zeitpunkt des Auftretens des Fehlers. Um den gemeldeten Fehler oder das Fehlverhalten der Software beheben zu können, benötigt x-dms die Datensätze des Mieters, bei deren Verwendung der Fehler bzw. das Fehlverhalten der Software aufgetreten ist, um mit diesen Datensätzen z.B. den Fehler zu rekonstruieren, Testläufe durchzuführen und die Fehlerbehebung zu verifizieren. Der Mieter stimmt daher einer Verwendung der Datensätze in diesem Rahmen zu und bestätigt mit Überlassung eines entsprechenden Datensatzes konkludent, dass x-dms dazu berechtigt ist.

8. Haftung im Übrigen

x-dms haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet x-dms nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Weder x-dms, noch die Lieferanten von x-dms, sind für irgendwelche Schäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten oder aus anderem finanziellen Verlusten) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung der Software oder der Unfähigkeit, diese Software zu verwenden, entstehen, selbst wenn x-dms von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist.

x-dms schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob x-dms ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

Die Haftung ist summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung pro Vertragsjahr jedoch beschränkt auf die Höhe der jährlichen Miete.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet x-dms insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es dem Mieter unterlassen hat, regelmäßig und aktuell Datensorgfalt (Verhinderung von Viren/Schadsoftware auf den Rechnern) durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter von x-dms.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der x-dms.

9. Laufzeit / Rückgabe

Soweit einzelvertraglich nicht eine längere Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, erfolgt die Überlassung der Software zunächst für eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Diese beginnt mit Zurverfügungstellung. Die Laufzeit des Mietvertrags verlängert sich jeweils um ein Jahr („Verlängerungszeitraum“), wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. eines Verlängerungszeitraums durch eine Partei in Textform gekündigt wurde.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten – auch nach Beendigung des Vertrages – geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

11. Schlussbestimmungen

x-dms behält sich das Recht vor, die Leistungs- und Produktbeschreibung einer Version sowie die AGB-Softwaremiete jederzeit einseitig zu ändern, sofern die Änderung auf sachlichen Gründen beruht und für den Mieter zumutbar ist bzw. wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Mieter ist. Begründete Anlässe für Änderungen sowohl der Leistungs- und Produktbeschreibung als auch dieser Nutzungsbedingungen können sein:

-

neue gesetzliche oder behördliche Vorgaben,

-

Vorgaben eines an x-dms gerichteten Gerichtsurteils,

-

veränderte aktuelle Verfügbarkeit von verwendeten und vorausgesetzten Technologien,

-

Einführung von neuen, zusätzlichen Dienstleistungen oder von Software, die einer Leistungsbeschreibung in den AGB-Softwaremiete bzw. in der Leistungs- und Produktbeschreibung bedürfen, es sei denn, das bisherige Verhältnis über die Mängelbeseitigung wird dadurch nachteilig verändert,

-

Notwendige Änderungen, um bestehende Sicherheitslücken zu schließen,

-

Anpassungen, die dem technischen Fortschritt dienen bzw. technisch und prozessual notwendig sind, es sei denn, sie haben wesentliche Auswirkungen für den Mieter.

Über die Änderung wird x-dms den Mieter spätestens vier (4) Wochen vor Inkrafttreten der Änderung per E-Mail informieren. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Mieters. Die Zustimmung gilt als erteilt und die neuen AGB-Softwaremietete bzw. die neuen Leistungs- und Produktbeschreibungen werden in das Vertragsverhältnis einbezogen, sofern der Mieter nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Mieter, gelten für sie weiterhin die bisherigen vertraglichen Regelungen. Der Widerspruch ist von dem Mieter im Streitfall nachzuweisen. x-dms wird dem Mieter im Rahmen der Mitteilung über die geänderte Fassung die oben erwähnte angemessene Reaktionsfrist setzen und auf die Folgen einer fehlenden Reaktion hinweisen. Widerspricht der Mieter, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist schriftlich zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

Die Parteien werden im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht zustande, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien im Übrigen finden für diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters. x-dms ist aber auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.